# Allgemeine Geschäftsbedingungen für uVida Partner (KAUF des uVida-Systems)

## §1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Partnerverträge zwischen der uNostics GmbH (nachfolgend **"uVida"** genannt) und Partnern in den Bereichen Fitness, Gesundheit und Medizin (nachfolgend **"Partner"** genannt).

## § 2 Vertragsgegenstand

(1) uVida verkauft dem Partner auf Basis dieses Vertrags die im Angebot bezeichnete Anzahl von uVIDA Analysegeräten (im Folgenden auch: die Hardware) für eine smarte Leistungs- und Stoffwechselanalyse basierend auf der Atemluft eines Endkunden. Das Analysegerät dient zur Analyse von Atemgasen zur Bestimmung des Fitnesszustandes von Probanden. Daher darf mit den Ergebnissen weder eine Diagnose festgestellt noch eine Therapiemaßnahme abgeleitet werden. Vielmehr ist der Ansatz, gesunden Menschen Daten zur Optimierung von Training und Ernährung an die Hand zu geben, z.B. dazu in welchen Pulsbereichen sie sportlich am effektivsten trainieren können. Die Funktionen sind im Einzelnen in Anlage 1 beschrieben.

(2) Die Hardware kann der Partner für Endkunden nutzen, die ihren Stoffwechsel in Ruhe (Funktion: "Food") und/oder ihren Stoffwechsel unter Belastung (Funktion: „Activity“) analysieren wollen. In der Zukunft werden ggfs. weitere Produkte ergänzt; insoweit sollen dann ebenfalls die vorliegenden Bedingungen gelten, soweit die Parteien dies nicht anders vereinbaren. Für jeden Endkunden muss der Partner eine Analyse-Lizenz erwerben. Optional kann der Partner nach Durchführung einer Analyse auch digitale Premium Features und weiteres Zubehör für den Endkunden kaufen. Sowohl für Analyselizenzen als auch für Zusatzkäufe gibt es unterschiedliche Abrechnungsmodelle. Diese werden im jeweiligen Angebot oder in der uVida App beschrieben und festgelegt. Die Zahlung aller abgeschlossenen Leistungen hat der Partner per Vorauskasse zu zahlen. Der Zeitpunkt sowie die Art der Zahlung hängt vom gewählten Abrechnungsmodell ab und wird auch im Angebot festgelegt.

(3) Der Partner erhält außerdem für die Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der uVida-Plattform (im Folgenden: Software), mit der der Partner während dieser Zeit die Hardware bestimmungsgemäß verwenden kann. Die Software erlaubt insbesondere die Erfassung von Messwerten zur mobilen Stoffwechselanalyse mit Hilfe der Hardware sowie die Speicherung und Auswertung dieser Messwerte für Endkunden, die uVida hierzu unmittelbar mit der entsprechenden Auswertung beauftragen.

(4) Die Überlassung der Software erfolgt für die Dauer dieses Vertrags.

(5) Außerdem darf und soll der Partner während der Vertragslaufzeit die Leistungen von uVida gemäß der als Anlage 1 beigefügten Produktbeschreibungen verkaufen/vermitteln.

## § 3 Wichtige Nutzungsbedingungen

Die Dienste wurden so konzipiert, dass sie nur von gesunden Personen über 18 Jahren genutzt werden können. Personen, die nicht gesund sind und vorerkranken haben wie beispielsweise Diabetes, klinische Fettleibigkeit, schweres Asthma, Herzerkrankungen, COPD, usw. Dürfen keine Analyse mit uVida durchführen. Nur mit gesunden Personen darf eine Analyse durchgeführt werden und uVida Dienste angeboten werden. Sie müssen vor der Registrierung bei uVida sowie bei jeder Analyse die Zustimmung von ihrem Kunden einholen, dass dieser gesund ist und keinerlei Vorerkrankungen hat. Ansonsten dürfen sie für den Kunden weder ein Nutzerkonto bei uVida erstellen noch eine Analyse mit uVida durchführen.

Darüber hinaus handelt es sich bei den diensten keineswegs um medizinische Produkte oder Dienstleistungen, sondern um ein Wellnessprodukt, das darauf abzielt, Stoffwechselmessungen bereitzustellen. Die Dienste diagnostizieren, behandeln, heilen oder verhindern keine Krankheiten oder helfen anderweitig bei solchen Aktivitäten, noch bieten sie professionelle gesundheitsbezogene Ratschläge oder medizinische Diagnosen an. In Anbetracht dessen sind alle Informationen, Pläne oder Vorschläge, die aus der Nutzung der Dienste bereitgestellt oder geschlossen werden, nicht als medizinische oder andere gesundheitsbezogene professionelle Beratung, Diagnose oder Behandlung gedacht und sollten nicht als Ersatz für diese angesehen werden medizinische oder professionelle Beratung, Diagnose oder Behandlung.

Auch sie als Trainer dürfen weder eine Diagnose noch eine Therapie anhand der Analysen von uVida durchführen!

Keine medizinische Beratung oder Gesundheitsdienste:

UVida diagnostiziert, behandelt, heilt oder verhindert keine Krankheiten und bietet keine professionelle Gesundheitsberatung oder medizinische Diagnose. Die Dienste werden ohne mängelgewähr bereitgestellt. uVida übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf die Informationen und Vorschläge, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste bereitgestellt, erstellt oder abgeschlossen werden. Jegliche Informationen, die unter Nutzung der Services erzeugt, bereitgestellt oder geschlossen werden, sind von der Genauigkeit der von Ihnen durchgeführten Analysen und der Zuverlässigkeit der von Ihrem Kunden eingegebenen und hochgeladenen Informationen abhängig. Sie stimmen zu, dass uVida Ihnen gegenüber nicht verantwortlich oder haftbar ist für jegliche Ansprüche, Verluste oder Schäden, die sich aus den Dienstleistungen und auf irgendwelche Informationen oder Vorschläge durch Sie oder einen anderen Benutzer ergeben. Sofern in den Bedingungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen, unterstützt uVida in keiner Weise eine Verantwortung für Entscheidungen oder Maßnahmen, die auf basis von uVida Analysen oder uVida Services getroffen wurden, noch für Verletzungen, Unannehmlichkeiten und/oder Schäden, die infolge oder in Verbindung mit dem Service oder deren Nutzung entstehen. Das uVida analysegerät ist kein Instrument, Apparat, Gerät, Maschine oder Vorrichtung oder anderer ähnlicher oder verwandter Artikel, der zur Verwendung bei der Diagnose von Krankheiten oder anderen Störungen oder zur Heilung, Minderung, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bestimmt ist oder bestimmt, die Struktur oder eine Funktion des Körpers zu beeinträchtigen. Jede Entscheidung oder Maßnahme, die Sie für Ihren Kunden aufgrund von analysewerten und/oder Informationen treffen, die durch die Nutzung des uVida-Geräts bereitgestellt werden, erfolgt auf Ihr eigenes Risiko. Sie erkennen an und stimmen zu, dass die Nutzung der uVida Dienste und des uVida-Geräts vollständig auf ihr eigenes Risiko erfolgt.

## § 4 Durchführung der Analysen und Bestellung von Premium Features

(1) Der Partner ist berechtigt, die Testungen mit der Hardware selbst durchführen.

(2) Die technische Analyse der Atemdaten wird von uVida vorgenommen. Hierzu muss der Partner, vor Durchführung des Tests die vertraglichen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, indem er den Endkunden vor der ersten Testung entsprechende Dialoge auf einem elektronischen Endgerät lesen und bestätigen lässt. Insbesondere muss er von seinen Kunden die Erlaubnis haben, bei uVida ein Nutzerkonto zu erstellen. Zudem muss er seine Kunden auf die AGB (Nutzerbedingungen) sowie die Datenschutzhinweise hinweisen und auf Wunsch diese ihn einsehen lassen. Sollte ein Partner Nutzer mit zugehörigen Daten von einem anderen System in das uVida System übertragen (z.B. über Schnittstellen), bestätigt er dabei die Erlaubnis seiner Kunden eingeholt zu haben, bei uVida ein Nutzerkonto zu erstellen. Auch muss der Partner alle Nutzer, die er uVida überträgt, auf die AGB (Nutzerbedingungen) sowie die Datenschutzhinweise hinweisen und auf Wunsch Einsicht gewähren. Dies gilt auch für Partner, die von der DYNOSTICS Plattform der Sicada GmbH zur uVida Plattform wechseln.

(3) Der Partner ist verpflichtet, die Nutzer vor Beginn einer jeden Testung entsprechend den Vorgaben der Software zu ihrem Gesundheitszustand zu befragen und über die mit der Messung verbundenen gesundheitlichen Aspekte aufzuklären. Die Hardware muss vor jeder Messung entsprechend den von uVida mitgeteilten Benutzungshinweisen desinfiziert werden. Eine Messung darf nur begonnen werden, wenn die jeweiligen Vorgaben der Software zu den gesundheitlichen Mindest-Voraussetzungen des Nutzers erfüllt sind. Ein verantwortlicher Betreuer des Partners muss während der gesamten Dauer der Messung anwesend sein, den Endkunden während der Messung beobachten, diese beim Auftreten von Problemen oder erkennbaren Risiken sofort abbrechen und, soweit erforderlich, medizinische Hilfe herbeirufen.

(4) Premium Features in der uVida Userapp inkl. digitalen Trainingsplänen und digitalen Ernährungsplänen für den Endkunden können vom Partner zum Weiterverkauf an den Endkunden bestellt werden. In diesem Fall liefert uVida nach entsprechender Bestellung durch den Partner mittels Softwarefreischaltung in der uVida Software an den Endkunden. Im Premium Paket erscheinen die Trainingspläne, sofern eine Activity Analyse vorhanden ist und Ernährungspläne sofern eine Food Analyse vorhanden ist. Abrechnungsmodelle, Zahlungsart und Zeitpunkt der Zahlung wird wie in §2 (2) beschrieben, im Angebot festgelegt.

(5) uVida darf bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten externe Dienstleister als Unterauftragnehmer einschalten. Gegenüber dem Partner bleibt uVida auch hinsichtlich der durch einen externen Dienstleister erbrachten Leistungen uneingeschränkt verantwortlich.

## § 5 Vergütung

(1) Der Kaufpreis für die Hardware und der Mietzins für die Software sowie die Vergütung für Analyselizenzen, digitalem Premium Modell und sonstigen Zusatzkäufen belaufen sich auf den im Angebot geregelten Betrag.

(2) Die Lizenzgebühren für die Nutzung der uVida App und UVida Cloud-Plattform werden jeweils monatlich im Voraus abgerechnet. Die Zahlung ist über eine der von uVida angebotenen Zahlungsarten fristgerecht zu begleichen.

(3) Die Vergütung für Analyselizenzen, digitalen App Premium Features inkl. Plänen und sonstigem Zubehör werden je nach Abrechnungsmodell im Voraus abgerechnet und sind auf eine der von uVida angebotenen Zahlungsarten fristgerecht zu begleichen.

(4) Die genannten Preise sind jeweils Nettobeträge, wenn sie nicht ausdrücklich als Bruttobeträge bezeichnet. Sie erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

## § 6 Nutzung des Geräts, Betriebsanleitung, Ausbildung von Personal für die Durchführung von Testungen

(1) Die Hardware dient ausschließlich zur Durchführung von Testungen im Rahmen der uVida-Angebote.

(2) Die Testungen mit der Hardware dürfen nur von Personal durchgeführt werden, das zuvor auch von uVida geschult wurde. Die Schulung kann bei uVida gebucht werden. Der Partner ist außerdem zur Beachtung der von uVida mitgeteilten Benutzungshinweise verpflichtet.

(3) uVida stellt dem Partner eine Bedienungsanleitung für die Hardware zur Verfügung.

## § 7 Daten der Nutzer

(1) Alle Rechte an den Endkunden-Stammdaten und den zugehörigen Analyseergebnissen, die über die Software erhoben und/oder gespeichert werden, sowie alle weiteren Daten, die der Endkunde in seiner uVida Userapp eingibt, stehen im Verhältnis zwischen den Parteien uVida zu. Die Rechte der jeweils betroffenen Nutzer an ihren Daten bleiben hiervon unberührt. Die Details der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben sich aus der Datenschutzvereinbarung in Anlage 2.

(2) Wenn und soweit der jeweilige Endkunde damit einverstanden ist, wird uVida dem Endkunden und dem Partner über die Software eine Kopie der Auswertungsergebnisse zugänglich machen, die durch Messungen des Partners für vom Partner aktivierte Endkunden ermittelt werden.

(3) Die Messdaten und alle weiteren im Zusammenhang mit der Software anfallenden und von uVida erhobenen und/oder gespeicherten Daten der Endkunden (z.B. Kontaktdaten, Angaben zur körperlichen Verfassung, usw.) werden von uVida im Rahmen der Software verwaltet und können von den Endkunden im Rahmen der Standardfunktionen der Software gesichtet, verwaltet und/oder ausgewertet werden, wenn Endkunden einen Account bei uVida anlegen. Die Endkunden haben insbesondere die Möglichkeit, dem Partner jederzeit den Zugriff auf ihre in der Software verwalteten Daten zu entziehen und/oder anderen Nutzern Zugriff auf diese Daten zu gewähren.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

Die Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von uVida.

## § 9 Übergabe, Transport, Verpackung

Die Hardware wird dem Partner an die vom Partner angegebene Lieferadresse geliefert. Die Kosten der Versendung sind vom Partner zu zahlen.

## § 10 Weitere Pflichten des Partners

(1) Der Partner ist verpflichtet zur Bedienung der Hardware nur das von uVida ausgebildete Fachpersonal einsetzen. Der Partner hat die uVida-Gebrauchsanweisung strikt zu befolgen.

(2) Der Partner stellt uVida von Ansprüchen frei, die sich aufgrund der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen durch den Partner ergeben.

(3) Der Partner ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel der Software sowie deren Auswirkungen und exakte Umstände (z.B. Fehlerbeispiele, Daten) unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an uVida zu melden.

Der Partner gewährt uVida zur Mängelbeseitigung Einsicht in alle hierfür erforderlichen Informationen. uVida ist berechtigt, einen Mangel durch sogenannte „Work-arounds“ zu umgehen, wenn die Mangelursache selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit der geschuldeten Leistung dadurch nicht erheblich leidet. Ist ein vom Partner gemeldeter Mangel nicht uVida zuzurechnen oder liegt gar kein Mangel vor, so stellt uVida dem Partner die in Zusammenhang mit der Mangelmeldung angefallenen Analyse-, Behebungs- und Wartungsarbeiten zu den jeweils geltenden Sätzen in Rechnung.

(4) Der Partner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Nutzung der von uVida bereitgestellten Leistungen nicht gegen geltendes Recht oder die Rechte Dritter verstößt.

(5) Erhält der Partner im Zusammenhang mit seiner Nutzung der von uVida bereitgestellten Systeme eine Beschwerde, so hat der Partner diese Beschwerden sachgerecht zu bearbeiten und dem jeweiligen Beschwerdeführer so schnell wie möglich eine erste inhaltliche Stellungnahme zukommen zu lassen. Enthält die Beschwerde eine Kritik an den von uVida bereitgestellten Systemen oder liegt nah, dass die Beschwerde nicht oder nicht ausschließlich die Durchführung der Testung durch den Partner, sondern (auch) die von uVida bereitgestellten Systeme betrifft, so ist uVida unverzüglich zu informieren und die Stellungnahme gegenüber dem Kunden mit uVida abzustimmen.

(6) Für den Zugriff auf die Software werden dem Partner durch uVida Zugangsdaten zur Verfügung gestellt. Der Partner ist verpflichtet, diese Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten mitzuteilen. Jegliche Nutzungshandlungen Dritter unter Verwendung der dem Partner mitgeteilten Zugangsdaten werden dem Partner wie seine eigenen Nutzungshandlungen zugerechnet. Sollte der Partner eine Kompromittierung seiner Zugangsdaten feststellen, wird er dies uVida umgehend mitteilen und eine Änderung der Zugangsdaten veranlassen.

(7) Es obliegt dem Partner eigene Sicherungskopien der von uVida für ihn gespeicherten Daten zu erstellen und somit in eigener Verantwortung angemessene Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

## § 11 Haftung

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung von uVida für anfänglich vorhandene Mängel der Software gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen. uVida haftet im Zusammenhang mit diesem Vertrag für Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet uVida, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, der in Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von uVida jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden uVida nach gesetzlicher Vorschrift zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit uVida einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 12 Mängelgewährleistung

Bei Mängeln der Hardware steht dem Partner unter den gesetzlichen Voraussetzungen zunächst das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei uVida das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Hardware hat. Für etwaige weitere mangelbedingte Ansprüche des Partners gelten die gesetzlichen Voraussetzungen. Die kaufrechtlichen Ansprüche des Partners wegen Mängeln der Hardware verjähren, soweit es sich nicht um arglistig verschwiegene Mängel, um Ansprüche aus einer Garantie oder um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit handelt, in einem Jahr nach der Lieferung.

## § 13 Besichtigungsrecht und Betretungsrecht von uVida

Der Partner hat uVida oder deren Beauftragten auf Wunsch jederzeit nach Absprache während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zum Studio/zur Praxis/zum Unternehmen zu gewähren, um den Gebrauch und die Betriebsbereitschaft der Hardware zu überprüfen und im Einverständnis mit dem betreffenden Endkunden an Testungen teilzunehmen, um die Qualität der Testungen zu überprüfen. Die hiermit verbundenen Kosten trägt uVida selbst.

## § 14 Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags einschließlich der Softwarelizenz gemäß § 2 Abs. 3 beginnt mit der Übergabe der Hardware.

(2) Dieser Vertrag wird mit einer Laufzeit von einem (1) Jahr geschlossen. Wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Vertragsjahrs gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein (1) weiteres Jahr.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für den Partner und für uVida unberührt. uVida ist insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen:

a. Der Partner ist mit vereinbarten Zahlungen länger als zwei Wochen nach Mahnung in Rückstand gekommen.
b. Der Partner kommt ungeachtet einer Mahnung seitens uVida nicht unverzüglich seinen besonderen Nebenpflichten nach Ingebrauchnahme (siehe §§ 4, 9) nach.
c. Der Partner verstößt trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieses Vertrags.
d. Es werden wesentliche Umstände bekannt, welche die Erfüllung dieses Vertrags durch den Partner grundlegend in Frage stellen (zum Beispiel Zahlungseinstellung, Vollstreckungsmaßnahmen, Insolvenz oder dergleichen).

## § 15 Weitere Bedingungen für die Nutzung der uVida Plattform

(1) Die Software wird von uVida als „Software as a Service“ („SaaS“) zur Nutzung über das Internet bereitgestellt. Die für den Betrieb dieser Software verwendete Hard- und Software betreibt uVida selbst oder durch externe Dienstleister und wird dem Partner nicht übergeben. uVida schuldet eine Verfügbarkeit von 98% im Jahresmittel. Die für den Zugriff auf die Software benötigte Internet-Anbindung muss vom Partner bzw. seinen Endkunden selbst bereitgestellt werden und ist nicht Teil der von uVida geschuldeten Leistungen.

(2) Technische Voraussetzung für die Nutzung der Software zur Gerätebedienung ist die uVida DYNOSTICS App, die von uVida für ausgewählte Endgeräte über den Apple App Store kostenlos zur Verfügung gestellt wird und vom Partner auf geeigneten Endgeräten installiert werden muss, um die Leistungen von uVida nutzen zu können. Die

Bereitstellung dieser Endgeräte selbst ist nicht Teil der von uVida geschuldeten Leistungen. Die uVida App läuft derzeit nur auf Endgeräten von Apple, am besten auf iPads mit der neuesten Softwareversion.

(3) Die Rechte des Partners aus dieser Vereinbarung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uVida auf Dritte übertragbar und/oder an Dritte unterlizenzierbar.

(4) Wenn uVida während der Laufzeit des Vertrages die zur Leistungserbringung verwendete Technologie aus Sicherheitsgründen oder zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen funktionell weiterentwickelt, kann uVida das vom Partner genutzte System mit Zustimmung des Partners durch die neue Version ersetzen, auch wenn sich hierdurch für die Erhaltung des vollen Funktionsumfanges zusätzliche Soft- oder Hardwareanforderungen für den Partner ergeben; der Partner verpflichtet sich, ab diesem Zeitpunkt nur noch die neue Version einzusetzen (z.B. durch unverzügliche Updates auf neu bereitgestellte Versionen der uVida App). Die Zustimmung des Partners gilt als erteilt, wenn (i) uVida den Einsatz der neuen Version und die darin enthaltenen Änderungen dem Partner mit angemessener Frist (im Regelfall ein bis zwei Wochen) vorab schriftlich oder per E-Mail ankündigt und (ii) der Partner der Änderung nicht bis zum Änderungstermin schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird uVida auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen.

### § 16 Individuelle Entwicklungsleistungen

(1) Soweit uVida für den Partner individuelle Programmierleistungen, die Konzeptionierung oder Erstellung von Inhalten oder andere individuelle Entwicklungsleistungen erbringt, wird die rechtliche Zulässigkeit der entsprechenden Arbeitsergebnisse von uVida nur geprüft und verantwortet, wenn und soweit diese rechtliche Prüfung ausdrücklich zum Gegenstand des Auftrags gemacht wird.

(2) Für Entwicklungsleistungen besteht im Rahmen der bei Auftragserteilung gemachten Vorgaben des Partners Gestaltungsfreiheit für uVida. Reklamationen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung von Entwicklungsergebnissen sind insoweit ausgeschlossen. Wünscht der Partner während oder nach der Entwicklung Änderungen, so hat es die hierdurch verursachten Mehrkosten zu tragen; uVida behält in diesem Fall den Vergütungsanspruch für bereits begonnene oder fest beauftragte Arbeiten.

(3) Verwendet der Partner, die von uVida angebotene Schnittstelle zur Übertragung von Daten auf die Software von Partner, muss der Partner alle relevanten Datenschutzrichtlinien einhalten (Gesundheitsdaten) und eine Zustimmung des Endkunden hierfür einholen.

(4) Mit der Genehmigung von User-Flows, Designs und/oder Texten durch den Partner übernimmt dieser die Verantwortung für deren inhaltliche Richtigkeit.

(5) Liefer- oder Bereitstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie von uVida ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Besteht ein schriftlicher Vertrag, so bedarf auch die Bestätigung eines Liefer- oder Bereitstellungstermins der Schriftform.

(6) Der Partner ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse schriftlich oder in Textform abzunehmen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind Gegenstand der Mängelbeseitigung. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Partner (i) nicht spätestens 14 Tage nach Ablieferung der Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse die Abnahme mit einer schriftlichen Begründung verweigert oder (ii) die Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse produktiv einsetzt.

(7) uVida räumt dem Partner die für den jeweiligen vertraglichen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen der individuellen Entwicklungsleistungen ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit uVida.

(8) uVida ist nicht verpflichtet, individuell erstellte oder bearbeitete Computerdateien (z.B. Quellcodes, Layouts) an den Partner herauszugeben. Wünscht der Partner die Herausgabe von Computerdateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat uVida dem Partner Computerdateien zur Verfügung gestellt, so dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uVida geändert und/oder genutzt werden.

(9) Vorschläge des Partners zur Ausgestaltung der Arbeitsergebnisse oder seine sonstige Mitarbeit begründen keine Miturheberschaft und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

### § 17 Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

(1) Gerät der Partner in Zahlungsverzug, so kann uVida nach vorheriger schriftlicher Mahnung die weitere Erbringung bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Beträge aussetzen.

(2) Der Partner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen eine Forderung von uVida aus diesem Vertrag aufzurechnen oder wegen eigener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn die Forderungen des Partners (i) sind unstreitig oder (ii) rechtskräftig festgestellt oder (iii) beruhen auf einem Mangel der konkreten Leistung, deren Vergütung uVida mit seiner Forderung geltend macht.

### § 18 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien werden im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung voraussichtlich vertrauliche Informationen offenlegen oder haben dies bereits getan. Vertraulich sind alle ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen sowie solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus deren Inhalt oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt. Zu den vertraulichen Informationen zählen auch die wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie die hierunter erhobenen oder verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vertraulichkeit von Informationen, wird sich die Partei, die diese Informationen erhalten hat, unverzüglich an die andere Partei wenden und um Klärung bitten, jedenfalls aber bevor eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte erfolgt.

(2) Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, von denen die Partei die sie erhalten hat nachweisen kann, dass (a) sie ihr vor Offenlegung durch die andere Partei bekannt waren; (b) sie die Information ohne Rückgriff auf oder Verwendung von Informationen der anderen Partei selbständig entwickelt hat; (c) sie die Information von Dritten rechtmäßig erhalten hat, die nach ihrer Kenntnis gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, (d) sie ihr oder der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei bestehenden Vorschriften bekannt wurden; oder (e) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind. In letztgenanntem Fall hat die Partei, die die Informationen erhalten hat vor ihrer Offenlegung gegenüber Dritten die andere Partei unverzüglich zu informieren.

(3) Soweit es nicht für die Vertragserfüllung erforderlich ist, sind beide Parteien verpflichtet, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei strikt vertraulich zu behandeln und diese mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen als sie zum Schutz der eigenen vertraulichen Informationen aufwenden.

(4) Die gegenseitigen Vertraulichkeitspflichten nach diesem Abschnitt bestehen während der gesamten Laufzeit

des Vertrages sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach seiner Beendigung.

### § 19 Referenznennung

uVida ist berechtigt, den Namen und das Logo des Partners zu Referenzzwecken in eigenen Werbemitteln wie Website, Broschüren, Newslettern etc. zu erwähnen. Sollten für die Verwendung besondere Vorgaben bestehen, teilt der Partner diese mit. In Pressemeldungen und/oder in detaillierten Fallstudien werden der Name und/oder das Logo des Partners nur mit dessen Zustimmung verwendet.

### § 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Auf den vorliegenden Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
(2) Das Gericht am Sitz von uVida ist für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zuständig. uVida hat das Recht, den Partner auch an dessen Sitz bzw. am Sitz der handelnden Gesellschaft zu verklagen.
(3) Soweit dieser Vertrag vorsieht, dass Erklärungen einer Partei schriftlich zu erfolgen haben, so genügt hierfür die Übermittlung einer Kopie der Erklärung als eigenhändig unterzeichnetes Papier-Dokument per Fax oder als E-Mail-Anhang (nicht jedoch die Übermittlung der Erklärung als bloßer E-Mail-Text).

Anlage 1: Produktbeschreibung

Anlage 2: Datenschutzvereinbarung

**Anlage 1: Produktbeschreibung**

**Anlage 1: Produktbeschreibung**

uVida ist ein smartes System zur Stoffwechsel- und Leistungsanalyse, welches in wenigen Minuten anhand der Atemgase den aktuellen Stoffwechsel- und Fitnesszustand ermittelt und persönliche Ernährungs- und Trainingsempfehlungen über die zugehörige uVida App gibt. Mit dem Analysegerät können 2 unterschiedliche Analysemethoden durchgeführt werden und darauf aufbauend Premium Features für den Endkunden freigeschalten werden:

### uVida Food

Die Analyse dauert je nach Modus 5 oder 30 Minuten. Anschließend ermittelt das System den Grundumsatz und zeigt den persönlichen Leistungs- und Zielumsatz (Kalorien) sowie die Anteile von Kohlenhydraten, Fetten und Eiweißen, wie der Körper derzeit verbrennt.

### uVida Activity

Die Analyse ist ein Ausbelastungstest, bei dem die Leistung so lange erhöht wird, bis der Kunde abbricht. Nach der Analyse wird genau aufgezeigt, in welchen Pulsbereichen am meisten Fett verbrennt wird, wie Leistung gesteigert werden kann und wann Muskeln im anaeroben Bereich übersäuern. Zudem erhält der Kunde weitere Werte wie beispielsweise den VO2max, Maximalleistung oder die Erholungsfähigkeit.

Nach der durchgeführten Analyse kann der Endkunde beim Partner noch weitere digitale Premium Features kaufen, welche UVIDA dann dem Partner kostenpflichtig erstellt und zur Verfügung stellt:

### Premium Features

Sofern der Endkunde bei uVida ein Benutzerkonto hat sowie die uVida Userapp installiert hat, kann er standardmäßig gebührenfrei die Basisfeatures der App nutzen.

Der Partner kann jetzt zu jeder Analyse für seine Endkunden auch noch den Zugang zu Premium Features für fest definierte Laufzeiten kaufen. Auch in diesem Fall rechnet der B2B Partner mit seinem Endkunden für die Freischaltung ab. Partner hingegen erhält für diese Leistung eine Rechnung von uVida. Die Preise hierzu sind in der Preisliste, die im Angebot verlinkt sind, definiert. In diesem Fall wird uVida für den Endkunden für die vom Partner gewählte Laufzeit die Premiumfeatures freischalten. Die Premium Features entwickeln sich ständig weiter und sind in der Userapp auch ersichtlich. Zudem weiß der Partner, um welche Inhalte es geht, da er selbst für sich einen Zugang zur Userapp hat.

**Anlage 2: Datenschutzvereinbarung**

**1. Vertragsgegenstand**

1.1 Dieser Vertrag stellt eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die uNostics Gmbh (im Folgenden Anbieter) und den Partner (im Folgenden Partner) dar.

1.2 Die Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe des Partnervertrags (nachfolgend „**Hauptvertrag**“ genannt) - nachfolgend auch als „**Zusammenarbeit**“ bezeichnet – bringt es mit sich, dass die Parteien gemeinsam die Zwecke und/oder wesentliche Elemente der Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten bestimmen (nachfolgend als „**Daten**“ oder „**Datenverarbeitung**“ bezeichnet). Die Parteien fungieren deshalb im datenschutzrechtlichen Sinn als gemeinsam Verantwortliche i.S.v. Art. 26 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

1.3 Dieser Vertrag regelt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Zusammenarbeit und konkretisiert insbesondere die Verteilung und Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach anwendbarem Datenschutzrecht (insbesondere der DSGVO) zwischen den Parteien im Hinblick auf die Datenverarbeitung.

**2. Gegenstand, Zweck, Mittel und Umfang der Datenverarbeitung**

2.1 Gegenstand und Zweck der Datenverarbeitung ist die Bereitstellung eines Systems für eine smarte Leistungs- und Stoffwechselanalyse basierend auf der Atemluft für Endkunden (im Folgenden: Betroffene), wie im Einzelnen im Hauptvertrag beschrieben.

2.2 Die Datenverarbeitung bezieht sich auf die nachfolgenden Datenarten, der nachfolgend bezeichneten Kategorien von Betroffenen.

| **Datenarten** | **Kategorien Betroffener** |
|---|---|
| Stammdaten (E-Mail, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Größe, Gewicht, Geschlecht, PLZ, Stadt, Land); Gesundheitsdaten | Sportler/Probanden, die ihr Training bzw. ihre Ernährung optimieren wollen. |

2.3 Für die Datenverarbeitung gelten nachfolgende Verantwortlichkeiten und Rechtsgrundlagen. Die jeweils verantwortliche Stelle wird in Ihrem Verantwortungsbereich die Pflichten zur Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen erfüllen:

| **Prozess** | **Verantwortliche Stelle** | **Legitimation** |
|---|---|---|
| Durchführung der Testungen | Partner | Art. 9 (2) a) DSGVO |
| Anlegen eines Accounts mit Namen und Email-Adresse des Sportlers in der UVida App | Partner | Art. 9 (2) a) DSGVO |
| Auswertung der Daten und Durchführung der Analyse | Anbieter | Art. 9 (2) a) DSGVO |
| Speicherung der Daten | Anbieter | Art. 9 (2) a) DSGVO |
| Anzeige der Daten für den Sportler/Probanden | Anbieter | Art. 9 (2) a) DSGVO |
| Anzeige der Daten für den Partner | Anbieter | Art. 9 (2) a) DSGVO |
| Anonymisierung | Anbieter | Art. 9 (2) a) DSGVO |
| Weiterverarbeitung anonymisierter Daten | Anbieter | Art. 6 (1) f) DSGVO |
| Beratung des Sportlers/Probanden zum weiteren Training und Ernährung auf Basis der Auswertung | Partner | Art- 9 (2) a) DSGVO |

2.4 Die Parteien sind sich einig, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) stattfindet. Jede Verlagerung in ein Drittland muss zwischen den Parteien abgestimmt werden und darf generell nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2.5 Die Daten sind in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu speichern.

2.6 Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche, in Bezug auf die Daten bestehende, gesetzliche Aufbewahrungspflichten einhalten können. Sie haben hierzu (unbeschadet entsprechender Regelungen in diesem Vertrag) angemessene Datensicherungsvorkehrungen zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit.

**3. Information der betroffenen Personen**

3.1 Jede Vertragspartei hat die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO sicherzustellen. Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3.2 Die jeweilige Vertragspartei hat die wesentlichen Inhalte dieses Vertrages den Betroffenen entsprechend Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen; die Parteien werden sich auf Inhalt und Formulierung dieser Informationen verständigen. Hierfür verständigen sich die Parteien auf folgende Formulierung:

*„Die Bereitstellung des UVida-System für eine smarte Leistungs- und Stoffwechselanalyse basierend auf der Atemluft erfolgt durch die uNostics GmbH und den jeweiligen Partner gemeinschaftlich. Die Parteien haben sich hierzu auf folgende Verantwortlichkeiten verständigt und verarbeiten personenbezogene Daten wie folgt und basierend auf den nachfolgend benannten Rechtsgrundlagen:*

| ***Prozess*** | ***Verantwortliche Stelle*** | ***Legitimation*** |
|---|---|---|
| *Durchführung der Testungen und lokale Speicherung der erhobenen Daten* | *Partner* | *Art. 9 (2) a) DSGVO* |
| *Anlegen eines Accounts mit Namen und Email-Adresse des Sportlers in der UVida App* | *Partner* | *Art. 9 (2) a) DSGVO* |
| *Auswertung der Daten und Durchführung der Analyse* | *Anbieter* | *Art. 9 (2) a) DSGVO* |
| *Speicherung der Daten in der UVIDA-Cloud* | *Anbieter* | *Art. 9 (2) a) DSGVO* |
| *Anzeige der Daten für den Sportle/Probanden* | *Anbieter* | *Art. 9 (2) a) DSGVO* |
| *Anzeige der Daten für den Partner* | *Anbieter* | *Art. 9 (2) a) DSGVO* |
| *Anonymisierung* | *Anbieter* | *Art. 9 (2) a) DSGVO* |
| *Weiterverarbeitung anonymisierter Daten* | *Anbieter* | *Art. 6 (1) f) DSGVO* |
| *Beratung des Sportlers/des Probanden zum weiteren Training und Ernährung auf Basis der Auswertung* | *Partner* | *Art- 9 (2) a) DSGVO* |

3.3 Über die Information in 3.2 hinaus wird der Partner die Betroffenen wie folgt informieren:

*„Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die uNostics GmbH finden Sie unter https://www.uVida.de/datenschutz.“*

## 4. Erfüllung der sonstigen Rechte der betroffenen Personen

4.1 Jede Vertragspartei ist für die Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der sonstigen nach den Art. 15 ff. DSGVO bestehenden Rechte der betroffenen Personen in ihrem Verantwortungsbereich („Betroffenenrechte“) zuständig.

4.2 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 4.1 dieses Vertrags stimmen die Parteien überein, dass sich betroffene Personen an beide Parteien zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können. In einem solchen Fall ist jeweils andere dazu verpflichtet, das Ersuchen eines Betroffenen an nach Ziffer 4.1 zuständige Vertragspartei unverzüglich weiterzuleiten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

4.3 Vor einer etwaigen Löschung von Daten ist zuvor die andere Partei zu informieren; sie darf der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft. Die Parteien haben ein Protokoll über die Löschung bzw. Vernichtung der Daten zu erstellen.

## 5. Sicherheit der Verarbeitung

5.1 Die Parteien haben vor Beginn der Verarbeitung technischen und organisatorische Maßnahmen zu implementieren und während des Vertrags aufrechtzuerhalten, die den Anforderungen von Art. 32 DSGVO entsprechen.

5.2 Stellt eine Partei fest, dass die nach Ziffer 5.1 dieses Vertrages umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichend sind oder technische Fortschritte bzw. gesetzliche Änderungen weitere Maßnahmen erfordern, hat sie die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

## 6. Einschaltung von Auftragsverarbeitern

6.1 Jede Partei darf Auftragsverarbeiter im Rahmen der Datenverarbeitung nur einschalten, wenn dabei die Anforderungen der DSGVO, insbesondere der Art. 28, 29, 32 und 44 DSGVO beachtet werden. Die jeweils andere Vertragspartei hat ein Recht auf Auskunft über die jeweils beauftragten Auftragsverarbeiter.

6.2 Ferner müssen die Parteien gewährleisten, dass alle Auftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat.

## 7. Vorgehen bei Datenschutzverletzungen

7.1 Jede Vertragspartei ist für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 12 DSGVO (nachfolgend als „Datenpanne(n)“ bezeichnet) einschließlich der Erfüllung aller deshalb etwaig bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO oder gegenüber betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO in ihrem Verantwortungsbereich zuständig.

7.2 Die Parteien werden jede etwaig festgestellte Datenpanne unverzüglich der jeweils anderen Partei anzeigen und bei einer etwaigen Meldung nach Art. 33, 34 DSGVO sowie einer Aufklärung und Beseitigung von Datenpannen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren mitwirken, insbesondere sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Informationen einander unverzüglich zur Verfügung stellen.

7.3 Bevor die nach Ziffer 7.1 zuständige Partei eine Meldung nach Ziffer 7.1 dieses Vertrags an eine Aufsichtsbehörde oder eine betroffene Person vornimmt, stimmt sie das Vorgehen mit der anderen Partei ab.

## 8. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

8.1 Die Parteien werden der jeweils anderen Partei unverzüglich anzeigen, wenn sich eine Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an sie wendet.

8.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass Aufforderungen zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörden grundsätzlich Folge zu leisten ist, insbesondere sind etwaig angeforderte Informationen zu überlassen und Möglichkeiten zur Prüfung (auch vor Ort) einzuräumen. Die Parteien gewähren zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.

8.3 Soweit wie möglich werden sich die Parteien im gegenseitigen Benehmen miteinander abstimmen, bevor etwaigen Anfragen von zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden Folge geleistet wird bzw. Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an zuständige Datenschutzaufsichtsbehörden herausgegeben werden.

## 9. Haftung; Freistellung

9.1 Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Der Partner stellt den Anbieter im Innverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit die haftungsauslösende Ursache im Verantwortungsbereich des Partners liegt. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen den Anbieter verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften mit der Maßgabe, dass der Anbieter zunächst die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft haben muss. Bleibt der Anbieter danach ganz oder teilweise mit einer Geldbuße belastet, die nicht seinem internen Anteil an der Verantwortung für den Verstoß entspricht, ist der Partner verpflichtet, den Anbieter von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem der Partner Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt. Voraussetzung für diese Freistellungspflicht ist, dass der Anbieter den Partner über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich in Textform informiert, keine Anerkenntnisse oder gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Partner ermöglicht, auf eigene Kosten– soweit verfahrensrechtlich möglich – alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

## 10. Laufzeit

Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen des Hauptvertrages.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

11.2 Es gilt deutsches Recht einschließlich der DSGVO.